

Satzung

der Stadt Wörth am Rhein über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Stellplatzpflicht nach § 45 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

Der Stadtrat hat am 14.07.1997 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) sowie des § 45 Abs. 4 LBauO vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geldbetrag nach § 45 Abs. 4 LBauO wird mit 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs festgesetzt.

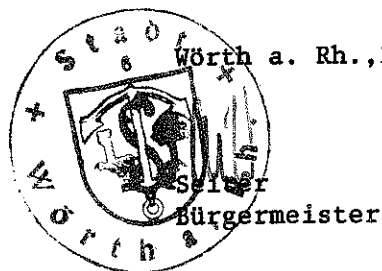
§ 2

- (1) In den Ortsbezirken Wörth und Maximiliansau wird jeweils eine Ablösezone eingerichtet.
- (2) Die Abgrenzung ergibt sich aus den der Satzung beiliegenden Karten mit Beschreibung des Geltungsbereichs. Diese Anlagen sind Bestandteile dieser Satzung.
- (3) Die Ablösebeträge werden wie folgt festgesetzt:

Zone im Ortsbezirk Maximiliansau:	10.000,00 DM
Zone im Ortsbezirk Wörth:	10.400,00 DM

§ 3

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Änderung der Satzung

der Stadt Wörth am Rhein über die Höhe des Geldbetrages zur Ablösung der Stellplatzpflicht nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO)

Der Stadtrat hat am 27.09.2001 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) sowie des § 47 Abs. 4 LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

In § 2 Abs. 3 werden die Ablösebeträge wie folgt festgesetzt:

Zone im Ortsbezirk Maximiliansau	5.200,00 Euro
Zone im Ortsbezirk Wörth a. Rh.	5.400,00 Euro

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Wörth am Rhein, 01.10.2001



Salter
Bürgermeister

Ausgefertigt:
Wörth am Rhein, 15.10.2001



Salter
Bürgermeister